

## Zur Anwendung der neuen Heubeck-Richttafeln RT 2018 G bei der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen in HGB- und IFRS-Abschlüssen

### *Vorbemerkungen*

Am 20.07.2018 hat die HEUBECK AG die neuen Richttafeln RT 2018 G veröffentlicht. Diese Sterbetafeln lösen die bislang von vielen Bilanzierenden bzw. deren Aktuaren der Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen (und vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen) zugrunde gelegten Richttafeln RT 2005 G ab. Die neuen Heubeck-Richttafeln haben keine Gesetzeskraft und sehen daher auch keinen Zeitpunkt für ihr Inkrafttreten vor. Sie beinhalten neue Schätzwerte auf Basis von aktualisierten und präzisierten statistischen Daten. Diese werden gegenwärtig von den Aktuaren inhaltlich überprüft und anschließend in deren Systeme implementiert. Eine öffentliche Äußerung der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) im Hinblick auf eine „Anerkennung“ der neuen Richttafeln ist nicht zu erwarten. Das BMF beschäftigt sich derzeit mit den neuen Richttafeln im Hinblick auf deren Berücksichtigung für ertragsteuerliche Zwecke. Dem Vernehmen nach wird das BMF zeitnah (voraussichtlich Ende September / Anfang Oktober 2018) – wie bereits in der Vergangenheit – öffentlich in einem BMF-Schreiben Stellung dazu nehmen, ob bzw. ab wann die neuen Richttafeln der Bewertung von Pensionsverpflichtungen für ertragsteuerliche Zwecke (als „anerkannte Regel der Versicherungsmathematik“) nach § 6a EStG zugrunde zu legen sind.

Der HFA hat die Auswirkungen der Veröffentlichung der neuen Richttafeln RT 2018 G auf HGB- und IFRS-Abschlüsse solcher Unternehmen erörtert, die bislang die Richttafeln RT 2005 G – ggf. in unternehmensindividuell modifizierter Form – der Bewertung zugrunde gelegt haben. Er ist dabei zu den folgenden Ergebnissen gelangt.

### *Jahres- und Konzernabschlüsse nach HGB*

Für die Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen sind versicherungsmathematische Annahmen im Hinblick auf die Lebenserwartung, die Invalidisierungs- und die Verheiratswahrscheinlichkeit etc. zu treffen. Die damit zum Einsatz gelangenden Schätzwerte können Tabellenwerken entnommen werden, sofern dies einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB) des Unternehmens entspricht. Hiervon wird regelmäßig ausgegangen, wenn die Tabellenwerke allgemein anerkannt sind (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30 n.F.)*, Tz. 62).

Nach Auffassung des HFA sind die neuen Richttafeln somit für Jahres- und Konzernabschlüsse anzuwenden, sobald sie allgemein anerkannt sind und bessere (i.S.v. besser die „tatsächlichen“ Verhältnisse widerspiegelnde) Schätzwerte darstellen als die bislang von den Unternehmen zugrunde gelegten Tabellenwerke. Dabei stellt die Anerkennung durch das BMF für ertragsteuerliche Zwecke – neben der Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, insb. die Aktuare – einen Indikator für die allgemeine Anerkennung der neuen Richttafeln dar.

Für Abschlüsse, deren Stichtag *nach* dem Tag liegt (oder mit diesem zusammenfällt), an dem das betreffende (finale) BMF-Schreiben auf der Website des BMF veröffentlicht wird, ist nach Auffassung des HFA grundsätzlich von einer „allgemeinen Anerkennung“ auszugehen. Hiervon ist jedoch ausnahmsweise nicht auszugehen, solange die Validierung/Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, insb. die Aktuare, noch nicht hinreichend fortgeschritten ist.

An die konkrete materielle Ausgestaltung der zeitlichen Erstanwendung durch das BMF-Schreiben für ertragsteuerliche Zwecke („Übergangsregelungen“) wird für Abschlüsse nach HGB ausdrücklich nicht angeknüpft. Auch das Datum des BMF-Schreibens oder das Datum von dessen (späterer) Verkündung im Bundessteuerblatt Teil I ist für HGB-Zwecke nicht maßgeblich.

Sofern in Abschlüssen mit Stichtag am oder *nach* dem Tag der Veröffentlichung des betreffenden (finalen) BMF-Schreibens die neuen Richttafeln noch nicht berücksichtigt wurden, müssen die Unternehmen dies im Einzelfall begründen. Dabei kommen v.a. folgende Gründe in Betracht:

- Die abschließende inhaltliche Validierung und Implementierung der neuen Richttafeln durch die Rechnungslegungspraxis, v.a. die Aktuare, ist bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Änderung von Jahres- und Konzernabschlüssen (IDW RS HFA 6)*, Tz. 3) noch nicht abgeschlossen.
- Es werden keine wesentlichen Änderungen erwartet, da das Unternehmen die Richttafeln RT 2005 G für zurückliegende Abschlussstichtage bereits individuell modifiziert hat und somit bereits aktuellere Schätzwerte berücksichtigt. Im Ergebnis sind dann die Änderungen durch die Richttafeln RT 2018 G (z.B. hinsichtlich Lebenserwartung und Invalidisierungswahrscheinlichkeit) im Wesentlichen bereits „vorweggenommen“ worden.

Für Jahres- und Konzernabschlüsse, deren Stichtag *vor* dem Tag liegt, an dem das zu erwartende (finale) BMF-Schreiben auf der Website des BMF veröffentlicht wird (d.h. insb. für Abschlussstichtage zum 30.06.2018 oder früher) kommt nach Auffassung des HFA eine freiwillige Anwendung der neuen Richttafeln vor Veröffentlichung des BMF-Schreibens in Betracht, wenn der Bilanzierende Anhaltspunkte dafür beibringen kann, dass die Zugrundelegung der neuen Richttafeln im Vergleich zu den Richttafeln RT 2005 G zu einer Bewertung führt, die die tatsächliche wirtschaftliche Belastung am jeweiligen Stichtag zutreffender abbildet. Eine Anwendung der neuen Richttafeln vor der Anerkennung durch das BMF ist entsprechend zu begründen. Eine verpflichtende Anwendung für diese Fälle kann nicht gefordert werden, da die neuen Tabellenwerke noch nicht allgemein anerkannt sind.

Für Jahres- und Konzernabschlüsse, deren Stichtag zwar *vor* dem Tag der Veröffentlichung des BMF-Schreibens liegt, deren Aufstellung aber erst nach der Veröffentlichung des BMF-Schreibens beendet wird (vgl. *IDW RS HFA 6*, Tz. 3), gelten obige Ausführungen für Abschlüsse mit Stichtag am oder nach dem Tag der Veröffentlichung des betreffenden BMF-Schreibens entsprechend.

Die Erfolgswirkungen aus der erstmaligen Anwendung der neuen Richttafeln sind in den betreffenden HGB-Abschlüssen sofort in voller Höhe zu erfassen, d.h. ohne Verteilung der Erfolgswirkungen über einen Übergangszeitraum. Der Ergebniseffekt aus den geänderten biometrischen Annahmen ist in der (Konzern-)Gewinn- und Verlustrechnung nicht gesondert zu erfassen. Vielmehr erfolgt der Ausweis grundsätzlich als Bestandteil des im Personalaufwand zu erfassenden Zuführungsbetrags zur Pensionsrückstellung. Wenn ausnahmsweise im Geschäftsjahr der Erstanwendung unter Einschluss des Effekts aus den geänderten biometrischen Annahmen insgesamt (ohne Berücksichtigung der im Finanzergebnis zu erfassenden Effekte wie den Aufwendungen aus der Aufzinsung) eine erfolgswirksame Auflösung der Pensionsrückstellung zu erfolgen hat, ist dieser (Netto-)Auflösungsbetrag im sonstigen betrieblichen Ertrag zu erfassen.

Im (Konzern-)Anhang ist nach §§ 285 Nr. 24, 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB anzugeben, welche Sterbetafeln der Bewertung der Altersversorgungsverpflichtungen zugrunde gelegt wurden (vgl. *IDW RS HFA 30 n.F.*, Tz. 89). Gegebenenfalls bestehen im Einzelfall weitere (Konzern-)Anhangangabenpflichten nach §§ 285 Nr. 31, 314 Abs. 1 Nr. 23 HGB (Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung) und nach §§ 285 Nr. 32, 314 Abs. 1 Nr. 24 HGB (sog. periodenfremde Erträge und Aufwendungen).

#### *Abschlüsse nach IFRS*

Auch nach IFRS sind im Rahmen der Ermittlung der Nettoschuld (bzw. des Vermögenswerts) aus leistungsorientierten Versorgungsplänen für *Geschäftsjahresabschlüsse* versicherungsmathematische Annahmen zu treffen, die demografische Annahmen im Hinblick auf die Lebenserwartung, die Invalidisierungswahrscheinlichkeit etc. umfassen. Diese Annahmen müssen die bestmögliche Schätzung („*best estimate*“ i.S.v. IAS 19.76) des Unternehmens darstellen und dürfen bspw. unter Verwendung von Standardsterbetafeln ermittelt werden (IAS 19.82).

Aus Sicht des HFA begründen die Richttafeln RT 2018 G erst dann neue Standardsterbetafeln i.S.v. IAS 19.82, wenn eine abschließende qualitative Überprüfung und Implementierung durch die Rechnungslegungspraxis erfolgt ist. Auch die Anerkennung durch das BMF ist dabei ein Indikator für die Eignung der neuen Richttafeln, den Bilanzierenden künftig als Basis für eine bestmögliche Schätzung versicherungsmathematischer Annahmen zu dienen. Vor diesem Hintergrund hält der HFA eine analoge Anwendung der obigen Ausführungen zur erstmaligen Verwendung der neuen Richttafeln in HGB-Abschlüssen für sachgerecht.

Die sich bei erstmaliger Anwendung der neuen Richttafeln infolge der Änderung von versicherungsmathematischen Annahmen ergebenden Gewinne oder Verluste sind im sonstigen Ergebnis zu erfassen (IAS 19.57(d) i.V.m. IAS 19.128).

Nach IAS 19.141(c)(ii) sind versicherungsmathematische Gewinne und Verluste, die aus Veränderungen bei den demografischen Annahmen entstehen, separat in der Überleitung der Eröffnungs- auf die Schlussalden der Nettoschuld aus leistungsorientierten Versorgungsplänen anzugeben.

Ist eine Schätzungsänderung wesentlich, sind nach IAS 8.39 (und ggf. IAS 34.26) die Art

(*nature*) und der Betrag (*amount*) dieser Schätzungsänderung anzugeben.

In *Zwischenabschlüssen* nach IFRS brauchen die neuen Richttafeln RT 2018 G (unabhängig vom Stichtag des Zwischenabschlusses) hingegen nicht angewendet zu werden. Eine erläuternde Anhangangabe ist ebenfalls nicht erforderlich.

Dieser Auffassung legt der HFA insb. die folgenden IFRS-Regelungen zugrunde:

- Nach IAS 34 IE.C4 ist zur Erzielung einer verlässlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen für Zwecke eines Zwischenabschlusses oftmals die Extrapolation der letzten versicherungsmathematischen Bewertung ausreichend.
- Nach IAS 34 IE.B9 sind Anpassungen der Pensionsverpflichtungen nur im Fall signifikanter Marktfluktuationen und signifikanter einmaliger Ereignisse (z.B. Planänderungen, -kürzungen oder -abgeltungen) seit dem Stichtag des letzten Geschäftsjahresabschlusses erforderlich. Aus Sicht des HFA sind die neuen Richttafeln nicht mit signifikanten Marktfluktuationen seit dem letzten Stichtag vergleichbar, da sie langfristige Entwicklungen abbilden.